

# Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis 1.500 EUR

Auf Beihilfen und Unterstützungen bis 1.500 EUR, die in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise gezahlt werden, werden keine Steuern erhoben. Hierzu liegt nun ein BMF-Schreiben vor.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber könne ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

## Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nach der [Verwaltungsanweisung](#) nicht vorzuliegen.

## Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen **nicht** unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 a EStG-

## Aufzeichnung im Lohnkonto

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG in Anspruch genommen werden.

## Steuerfreiheit gilt für alle Arbeitnehmer

Da **nicht nach Berufen getrennt werden** kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Sonderzahlungen bis insgesamt 1.500 EUR über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 1. März und 31.12.2020 ausbezahlt werden.

## Sozialversicherung

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der **Sozialversicherung** beitragsfrei.

**Bundesfinanzminister Scholz:** "Freundliche Worte an der Ladentheke und Beifall für das medizinische Personal sind ein schöner Ausdruck unserer Verbundenheit in dieser schweren Zeit. Aber wir wollen mehr tun, um die Helferinnen und Helfer angemessen zu würdigen. Eine Reihe von Unternehmen hat bereits angekündigt, das Engagement ihrer Beschäftigten mit Sonderzahlungen zu belohnen, andere werden diesem Vorbild sicherlich folgen. Das Bundesfinanzministerium stellt nun sicher, dass diese Prämien ohne den Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei den Beschäftigten ankommen. 100-prozentigen Einsatz in dieser Zeit wollen wir 100-prozentig belohnen."

[BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009 :001](#)